Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/9/19 2000/05/0140

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs4;
AVG §63 Abs5;

Rechtssatz

Eine Verlängerung der gesetzlich in § 63 Abs 5 AVG vorgesehenen Berufungsfrist ist gesetzlich nicht vorgesehen (siehe § 33 Abs 4 AVG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000050140.X01

Im RIS seit

24.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at